
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 8. März 2021

1. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Gebersheimer Weg“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Plan- ergänzendes Verfahren mit ergänz- ter Begründung einschließlich Um- weltbericht

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das bisherige Bebauungsplanverfahren wurde in folgenden Schritten durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss	06.11.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss	09.11.2017
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung	09.11.2017
Frühzeitige öffentliche Beteiligung	27.11.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	04.04.2019
Auslegungsbeschluss	27.01.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss	30.01.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Auslegung)	07.02.2020 09.03.2020
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Auslegung)	06.02.2020
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung	11.05.2020
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften)	14.05.2020
Planergänzendes Verfahren	
Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	11.01.2021
Beteiligung der Behörden/sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 12.01.2021	12.01.2021
Bekanntmachung des Auslegungsbeschluss in den Stadtnachrichten und im Internet	14.01.2021
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	22.01.2021 bis 23.02.2021

Der Bebauungsplan ist Grundlage für den in Kraft gesetzten Umlegungsplan. Der Bebauungsplan wurde mit einem Normenkontrollantrag und das Umlegungsverfahren mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten. In dem o.g. Antrag auf Normenkontrolle wurden Fehler des Bebauungsplans gerügt. Vorsorglich wurden deshalb Verfahrensschritte unternommen, um eventuell bestehende Mängel des im Mai 2020 abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens mit Satzung über örtliche Bauvorschriften auszuräumen. Ein solches Verfahren ist nach § 214 Abs. 4 BauGB zulässig. Nach dieser Vorschrift soll der Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften rückwirkend zum 14.05.2020 in Kraft gesetzt werden. Von dieser Möglichkeit soll mit Satzungsbeschluss am 08.03.2021 Gebrauch gemacht werden.

Das planergänzende Verfahren begann mit der Wiederholung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung. Ausgelegt wurden im Wesentlichen die Unterlagen, die schon Gegenstand der Auslegung vom 07.02.2020 bis 09.03.2020 waren und zum Satzungsbeschluss am 11.05.2020 vorlagen. An diesen Unterlagen wurden jedoch einige Änderungen vorgenommen, die nachfolgend dargestellt werden.

Am 11.01.2021 wurde in öffentlicher Sitzung für den Bebauungsplan „Gebersheimer Weg“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit dem Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ein planergänzendes Verfahren eingeleitet.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und der unveränderte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, die geänderte Begründung, der geänderte Umweltbericht mit Grünordnungsplänen wurden vom Gemeinderat der Stadt Rutesheim am 11.01.2021 gebilligt.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem am 11.05.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan:

1. Bisher war nicht ortskernrelevanter Einzelhandel zulässig. Nunmehr wurde der Einzelhandel aufgrund der Nähe (Agglomeration) zu den südlich benachbarten Märkten Aldi, dm und KIK ausgeschlossen, ausgenommen ein Direktverkauf an der Stätte der Produktion bis 200 m² Nutzfläche. Deshalb entfällt im Lageplan die bisher vorhandene Abgrenzungslinie Ausschluss Einzelhandel.
2. Das bisher nur textlich erwähnte Thema „Alternativstandorte für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben“ wurde ausführlicher geprüft und in der Begründung erläutert. Beigefügt wurde ein Lageplan zur Begründung, um die gewerblichen Alternativstandorte aufzuzeigen.
3. Der Umweltbericht und der Grünordnungsplan wurden dahingehend geändert, dass statt der Bepflanzung der Waldlichtung im Gewinn Lerchenberg mit Streuobstbäumen, diese nun auf Wiesenflächen anderer Parzellen angepflanzt werden sollen. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 5) zwischen dem Land Baden-Württemberg vertreten durch den Landkreis Böblingen und der Stadt Rutesheim vom 04.03.2021 stimmte der Landkreis als Noch-Eigentümer dieser Anpflanzung von Streuobst zu. Somit verbleibt die Möglichkeit, diese Waldlichtung für eine zukünftige Auf-

forstung zu nutzen, anstatt für Streuobst vorzusehen.

- Die geringfügige Überschneidung der Bebauungspläne „Nordumfahrung Rutesheim“ und des aktuellen Bebauungsplans wurden im zeichnerischen Teil des Lageplans ergänzt und in der Begründung erläutert.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land Baden-Württemberg vertreten durch den Landkreis Böblingen und der Stadt Rutesheim regelt die nach dem Entwurf „Umweltbericht“ Bebauungsplan „Gebersheimer Weg“– erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet Bebauungsplan Gebersheimer Weg i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Gegenstand dieses Vertrages sind zudem Vereinbarungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen im vorgenannten Zusammenhang.

Parallel zum planergänzenden Verfahren für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurde ein planergänzendes Verfahren für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2008-2025 durchgeführt. Diese 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2008-2025 wurde vom Landratsamt Böblingen am 03.03.2021 genehmigt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und der unveränderte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, die geänderte Begründung, der geänderte Umweltbericht mit Grünordnungsplänen, jeweils mit Datum 14.12.2020, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.01.2021 bis einschl. 23.02.2021 öffentlich ausgestellt. Ebenso die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2021 eingeholt.

Die zum planergänzenden Verfahren des Bebauungsplans „Gebersheimer Weg“ eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und von den Bürgerinnen und Bürgern wurden bewertet und abgewogen.

Die geltend gemachten Einwendungen und Stellungnahmen boten keinen Anlass, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach der Auslegung zu ändern.

Die in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und persönlichen Meinungen sind selbstverständlicher Teil der öffentlichen Beteiligung, die fach- und sachgerecht anhand objektiver Kriterien abgewogen wurden.

Zahlreiche Gutachten liegen zusammen mit der Abwägungstabelle vor. Alle Eingriffe in Fauna, Flora und Habitat wurden in den Gutachten detailliert bewertet und, sofern sie unvermeidbar sind, vollständig ausgeglichen.

Diejenigen, welche eine Stellungnahme oder eine Anregung vorgebracht haben, erhalten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine schriftliche Antwort zur Prüfung der Abwägung des Vorgebrachten.

Der Satzungsbeschluss wird in den Stadtnachrichten ortsüblich am 11.03.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sollen rückwirkend zum 14.05.2020 in Kraft treten. Nach der Rechtskraft werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften dem Landratsamt Böblingen angezeigt.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gebersheimer Weg“, die Begründung, den Textteil, den Umweltbericht mit Grünordnungsplan und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Rutesheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

StR Schlicher erklärt, dass die GABL nicht glücklich ist, wenn Natur überbaut wird. Allerdings sind wir heute am Ende einer sehr langen eingehenden Diskussion und haben gangbare Wege für die notwendigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gefunden. Unsere Bedenken grundsätzlicher Art haben wir an anderer Stelle geäußert. Die müssen jetzt nicht wiederholt werden. Das Areal „Gebersheimer Weg“ ist im Übrigen nicht neu entstanden, sondern war schon vor rund 20 Jahren als Gewerbegebiet geplant. Es ist ein wichtiges Gewerbegebiet und deshalb ist das heute eine wichtige Entscheidung. Aus den bekannten Gründen werden wir uns enthalten.

Mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen wird beschlossen:

- Den Bewertungen und Abwägungen der Stellungnahmen und Anregungen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans und zum unveränderten Entwurf der örtlichen Bauvorschriften (Textteil und zeichnerischer Teil), zur geänderten Begründung, und zum geänderten Umweltbericht mit Grünordnungsplänen jeweils mit Datum vom 26.02.2021, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geltend gemacht wurden, wird zugestimmt. Maßgebend ist die Tabelle.
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und der unveränderte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften (Textteil und zeichnerischer Teil) jeweils mit Datum 26.02.2021 werden als Satzung beschlossen. Die geänderte Begründung, der geänderte Umweltbericht mit Grünordnungsplänen jeweils mit Datum vom 26.02.2021, werden gebilligt.
- Der Satzungsbeschluss wird in den Stadtnachrichten ortsüblich am 11.03.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden rückwirkend zum 14.05.2020 in Kraft gesetzt gem. § 214 Abs. 4 BauGB.
- Der Bebauungsplan „Gebersheimer Weg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften werden beim Landratsamt Böblingen angezeigt.

2. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Schertlenswald-Süd (IX)“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

- Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung der Stadt Rutesheim besteht generell ein großes Interesse an Gewerbegrundstücken auf deren Gemarkung. Die Stadt Rutesheim plant daher die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen im Osten der Ortslage. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dient somit dazu, ein Angebot an dringend benötigten Gewerbeflächen schaffen zu können.

Die im Norden und Westen an das Plangebiet angrenzenden Flächen ausgewiesenen gewerblichen Flächen sind bereits bebaut. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll eine weitere Gewerbefläche als Erweiterung des Gewerbegebietes „Schertlenswald“ entstehen. Die Flächen im Plange-

biet dienen dabei als Erweiterungsflächen für einen bereits vorhandenen Betrieb im direkten Anschluss an dessen bestehenden Gewerbestandort.

Mit dieser Entwicklung soll der Nachfrage nach Flächen für einen produzierenden und gewerblichen Betrieb Rechnung getragen werden. Es sollen Gewerbeflächen geschaffen werden, die zur Sicherung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftsstruktur in Rutesheim stärken und fortentwickeln.

Um den aktuellen Anforderungen an Produktions- und Entwicklungsflächen Rechnung tragen zu können und so auch zukünftig in Rutesheim produzieren und entwickeln zu können, beabsichtigt der bestehende Betrieb eine notwendige Betriebserweiterung umzusetzen.

Aufgrund von betriebstechnischen Anforderungen sind daher Erweiterungsflächen im direkten Anschluss an die vorhandenen Betriebsstrukturen erforderlich. Zudem stehen sonstige gewerbliche Bauflächen, auch trotz des zur Schaffung von neuen Gewerbeflächen derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gebersheimer Weg“, in Rutesheim nicht im erforderlichen Flächenumfang zur Verfügung. Andere geeignete, brachliegende oder ungenutzte Flächen existieren in Rutesheim in der benötigten Größe ebenfalls nicht.

Somit ist aufgrund der Notwendigkeit einer direkten Erweiterung eines vorhandenen Betriebes, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher unumgänglich.

Die Anbindung des Gewerbegebiets soll über die vorhandenen Betriebsflächen an die Alois-Senefelder-Straße erfolgen. Ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz besteht somit direkt über die K 1082.

Flächennutzungsplan / Landes- und Regionalplanung

Im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) ist die Stadt Rutesheim dem Verdichtungsraum Stuttgart zugeordnet und ist mit ihrem Hauptort als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit verzeichnet und liegt an der Entwicklungsachse Stuttgart – Leonberg (- Calw). Der Planbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2008-2025, genehmigt mit Schreiben vom 27.08.2008 und Bekanntmachung vom 25.09.2008, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Städtebauliche Zielsetzung

Als neuer Abschluss des Siedlungskörpers soll das Gewerbegebiet einen klaren städtebaulichen Auftakt zwischen der freien Landschaft und dem Siedlungsbereich darstellen.

Da es sich bei dem vorhandenem Plangebiet um den zukünftigen Ortsrand handelt, soll eine moderne und städtebaulich attraktive Außenwirkung mit Bezug zu den öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebäude im Rahmen einer gewerblichen Nutzung städtebaulich ansprechend zu gestalten.

Die in den nördlich angrenzenden Bereichen vorhandene Art der Dachgestaltung und Gebäudeausrichtung soll dabei für die südliche Erweiterung des Gewerbegebiets aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie orientiert sich die Höhengestaltung im Plangebiet an den Gebäudehöhen der nördlichen Bebauung.

Um eine Produktion nach aktuellen Standards zu gewährleisten, sind entsprechende betriebsbedingte Ansprüche an gewerbliche Gebäude zu berücksichtigen. Den im Zuge einer innovativen Wirtschaft gestiegenen Flächenanforderungen sind Rechnung zu tragen. Daher sollen sich die Gebäudehöhen sowie die Gebäudekubaturen für die rückwärtigen Gewerbeflächen entsprechend am Bestand orientieren und entsprechend großzügig gehalten werden. Somit soll eine Kombination aus produzierendem Gewerbe mit darüber liegenden Büroflächen ermöglicht werden.

Für die Bereiche mit Bezug zur offenen Landschaft ist in Form einer angepassten Eingrünung ein Übergang in die freie Landschaft vorgesehen.

Mit den vorgenannten Zielsetzungen soll eine klare Raumkante zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-9 BauGB.

Artenschutz / Natur und Landschaft

Die Umsetzung des Bebauungsplanes stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff i. S. des § 14 BNatSchG dar. Wie oben unter dem Punkt „Rechtsverfahren“ beschrieben, handelt es sich um einen Bebauungsplan im Regelverfahren. Daher muss ein Grünordnungsplan mit Umweltbericht erstellt sowie eine Umweltprüfung mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt werden.

Aufgrund der Grundstücksgegebenheiten besteht kein ausreichender Spielraum, um einen vollständigen Ausgleich innerhalb des Plangebietes im Rahmen eines grünordnerischen Konzeptes zu realisieren. Wesentliche Maßnahmen werden sein, die Eingriffswirkung zu minimieren und außerhalb des Plangebietes Flächen bereitzustellen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Die Bewertung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen werden in einem gesonderten grünordnerischen Gutachten in Form eines Grünordnungsplanes und Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

Die Belange des Artenschutzes werden in einem gesonderten Gutachten sachgerecht abgehandelt und im Umweltbericht mit dargestellt.

Flächenbilanz

Die Fläche des Gebietes beträgt ca. 1,3 ha.

StR Schlicher erklärt, dass die Entwicklung insofern gut ist, als ursprünglich hier nur Parkplätze geplant waren. Wir können froh sein, dass hier nun ansehnliche Betriebsgebäude geplant werden. Das ist eine deutliche Verbesserung.

Dies bestätigt Bürgermeisterin Susanne Widmaier. Die Firma Porsche bekennt sich damit zu Rutesheim in schwieriger Zeit.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Für den gekennzeichneten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Schertlenswald-Süd (IX)“ aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird in den Stadtnachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

3. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans 2008 - 2025

- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Schertlenswald-Süd (IX)“**

Die Stadt Rutesheim beabsichtigt für den Bereich der vorliegenden Planänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schertlenswald - Süd (IX)“. Da dieser nicht den bestehenden Festsetzungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entspricht, ist dieser im Parallelverfahren zu ändern.

Aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung der Stadt Rutesheim besteht generell ein großes Interesse an Gewerbegrundstücken auf deren Gemarkung. Die Stadt Rutesheim plant daher die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen im Osten der Ortslage. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schertlenswald – Süd (IX)“ dient somit dazu, ein Angebot an dringend benötigten Gewerbeflächen schaffen zu können.

Die im Norden und Westen an das Plangebiet angrenzenden Flächen ausgewiesenen gewerblichen Flächen sind bereits bebaut. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll eine weitere Gewerbefläche als Erweiterung des Gewerbegebiets „Schertlenswald“ entstehen. Die Flächen im Plangebiet dienen dabei als Erweiterungsflächen für einen bereits vorhandenen Betrieb im direkten Anschluss an dessen bestehenden Gewerbestandort.

Mit dieser Entwicklung soll der Nachfrage nach Flächen für einen produzierenden und gewerblichen Betrieb Rechnung getragen werden. Es sollen Gewerbeflächen geschaffen werden, die zur Sicherung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftsstruktur in Rutesheim stärken und fortentwickeln.

Um den aktuellen Anforderungen an Produktions- und Entwicklungsflächen Rechnung tragen zu können und so auch zukünftig in Rutesheim produzieren und entwickeln zu können, beabsichtigt der bestehende Betrieb eine notwendige Betriebserweiterung umzusetzen.

Aufgrund von betriebstechnischen Anforderungen sind daher Erweiterungsflächen im direkten Anschluss an die vorhandenen Betriebsstrukturen erforderlich. Zudem stehen sonstige gewerbliche Bauflächen, auch trotz des zur Schaffung von neuen Gewerbeflächen derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gebersheimer Weg“, in Rutesheim nicht im erforderlichen Flächenumfang zur Verfügung. Andere geeignete, brachliegende oder ungenutzte Flächen existieren in Rutesheim in der benötigten Größe ebenfalls nicht. Somit ist aufgrund der Notwendigkeit einer direkten Erweiterung eines vorhandenen Betriebes, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher unumgänglich.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans kann somit die Grundlage für gewerbliche Erweiterung geschaffen werden. Das damit verbundene neue Angebot an Arbeitsplätzen ist von öffentlichem Interesse und begründet die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundenen Flächennutzungsplanänderung.

Im derzeit gültigen Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) ist die Stadt Rutesheim dem Verdichtungsraum Stuttgart zugeordnet und ist mit ihrem Hauptort als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit verzeichnet und liegt an der Entwicklungsachse Stuttgart – Leonberg (- Calw). Der Planbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2008-2025, genehmigt mit Schreiben vom 27.08.2008 und Bekanntmachung vom 25.09.2008, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Es ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff i. S. des § 14 BNatSchG dar. Daher muss auch für die damit verbundene Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erstellt werden.

Die Belange des Artenschutzes werden in einem gesonderten Gutachten sachgerecht abgehandelt und im Umweltbericht mit dargestellt.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich wird nach § 8 abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Schertlenswald-Süd (IX)“ die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2008-2025 eingeleitet (Aufstellungsbeschluss)
2. Der Aufstellungsbeschluss wird in den Stadtnachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

4. An- / Neubau Schulhaus Hindenburgstraße 9

- Kostenfeststellung

Der An-/Neubau Schulhaus Hindenburgstraße 9 wurde nach einer Mehrfachbeauftragung in Abstimmung mit dem Bauamt geplant. Die Planung und Kostenberechnung stellten der ausführende Architekt Herr Carl Martin aus Rutesheim auf.

Im Februar 2016 hat der Gemeinderat die Zustimmung zur Planung und Kostenberechnung erteilt.

Baubeginn war am 9. Mai 2016 mit dem Aushub der Baugrube und dem darauffolgenden Rohbau. Der Holzbau (Baujahr 1964) wurde im Zeitraum vom 28.07.2017 bis 05.08.2017 abgebrochen.

Die Fertigstellung und der Bezug des Neubaus wurden planmäßig zum 11. September 2017 eingehalten.

Die Räume im EG werden komplett vom Hort belegt inklusiv der Mensa. Im 1.OG wird ein Raum von der Kernzeitbetreuung benutzt.

Die restlichen Räume im 1.OG und 2.OG werden von der Grundschule belegt, ebenso ist ein neues Lehrerzimmer mit großem Besprechungsraum entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto 2.918.438,06 €. Gemäß Bewilligungsbescheid „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztageschulen“ und „Schulhausbau-programm“ wurde das Bauvorhaben mit 747.000.- € gefördert. Somit hatte die Stadt Rutesheim insgesamt 2.171.437,96 € selbst zu finanzieren.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Kostenfeststellung des Architekturbüros Carl Martin für den Anbau / Neubau Schulhaus Hindenburgstraße 9 wird zugestimmt.

5. Erlass von Kita-Gebühren

Das Land B.-W. hat die Kitas, Hort, Schulen und Mensa im Zuge des zweiten Lockdowns erneut ab 16.12.2020 geschlossen und es erfolgt entsprechend den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes B.-W. eine Notbetreuung der Kita-Kinder und Schulkinder bis Klassenstufe 7. Abweichend vom ersten Lockdown hat das Land B.-W. die Voraussetzungen für einen Inanspruchnahme der Notbetreuung großzügiger gestaltet. Z.B. wird auch die Berufstätigkeit im Home-Office berücksichtigt. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Es gibt keine Formvorschriften für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Diese Notbetreuung erfolgt dabei ungekürzt in dem bei normaler Öffnung gebuchten zeitlichen Umfang.

In der Notbetreuung der Kitas sind es aktuell 245 Kinder. Das entspricht dem Durchschnitt im Land B.-W. Auch die Theodor-Heuss-Schule hat deutlich mehr Schüler in der Notbetreuung als beim ersten Lockdown im Frühjahr 2020. Der Durchschnitt im Land B.-W. beträgt rd. 15 % - 20 % der Grundschüler.

Das Stadtjugendreferat unterstützt die Schule bei der Notbetreuung intensiv und der Leiter Herr Wensauer hat berichtet, dass die Notbetreuung für viele Kinder, insbesondere auch aus sozial schwächeren Familien u.a. Flüchtlingsfamilien, unverzichtbar und sehr hilfreich ist. Kinder benötigen nachweislich dringend soziale Kontakte in den Kitas und Schulen und Home-Schooling kann die Präsenz in der Schule nicht ersetzen. Die sozialen und psychischen Schäden durch länger geschlossene Kitas und Schulen sind immens.

Für die Kitas gelten Schutzhinweise, über die unsere Teams wiederholt und eingehend informiert wurden und die aufmerksam zu beachten sind.

Die Stadt Rutesheim hat ihre Mitarbeiter/innen, insbesondere auch in ihren Betreuungseinrichtungen u.a. mit FFP2-Schutzmasken kostenfrei ausgestattet. Erzieher/innen erhalten diese wiederholt entsprechend dem Bedarf, um diese während der Arbeit am Kind tragen zu können. Eine Tragepflicht in der Kita gibt es lt. Corona-Verordnung jedoch nicht.

Zudem unterstützen wir das intensive Testen. Aus konkreten Anlässen sind zahlreiche Schnelltests durch geschulte Mitarbeiterinnen der Sozialstation Rutesheim erfolgt und diese sind auch weiterhin jederzeit möglich. Zudem erfolgen anlasslose Tests im Zuge der Teststrategie des Landes B.-W., neuerdings auch in Testzentren des Landkreises Böblingen. Am 8.2.2021 hat das Testzentrum in Leonberg eröffnet, das zwei kostenfreie Tests pro Person und Woche anbietet.

Am 15.02.2021 sind die Kita- und Schulträger über die neue Teststrategie des Sozialministeriums des Landes B.-W. für die Kitas und Grundschulen informiert worden. Das Land B.-W. stellt für die hier Beschäftigten die Schnelltest-Kits für das zweimalige, wöchentliche, freiwillige und anlasslose Testen mittels Antigen-Schnelltest im Zeitraum seit 22.02.2021 zur Verfügung.

Die Durchführung liegt in der Organisation und Verantwortung der Städte und Gemeinden, soweit sie die Beschäftigten nicht auf die Haus- und Fachärzte bzw. Apotheken, die die Durchführung von Schnelltests anbieten, verweisen wollen. Die Stadtverwaltung Rutesheim hat die notwendige Anzahl der Antigen-Schnelltests für diesen Personenkreis für diesen Zeitraum beim Land B.-W. bereits bestellt und wir organisieren die Durchführung der Tests in den Einrichtungen und in den beiden Standorten der Grundschule. Unser Ziel ist, eine möglichst hohe Testquote bei diesem Personenkreis zu erreichen.

Erlass der Elternbeiträge

Das Land B.-W. hat nach intensiven Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden am 26.01.2021 zugesagt, den Trägern 80 % der durch die Schließtage ausfallenden Gebühren zu ersetzen. Wie diese 80 % berechnet werden, ist noch nicht bekannt. Gleichwohl kann nun auf der Grundlage dieser Zusage der o.g. Beschluss gefasst werden. Vorsorglich hat die Stadt Rutesheim wieder wie beim ersten Lockdown den Einzug der Gebühren bislang vorläufig ausgesetzt und die Eltern entsprechend informiert.

Das „Runden auf volle Monate“ ist aus Gründen, diese Regelung so unbürokratisch wie möglich umzusetzen, notwendig. Zum Beispiel waren die Kitas von 16.12.2020 bis 19.02.2021 geschlossen. Das sind gerundet 2 Monate. Das heißt, dass wir bei den Eltern ohne Notbetreuung für 2 Monate die Gebühren erlassen können und nicht mit Bruchteilen rechnen müssen.

Einstimmig wird beschlossen:

Auf die Erhebung der Kita-, Hort- und Mensa-Gebühren wird anteilig für die Schließtage im zweiten Lockdown verzichtet, das heißt die Gebühren werden auf volle Monate gerundet endgültig erlassen. Das gilt nicht für die in der Notbetreuung angemeldeten Kinder.

6. Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung

Der Gemeindetag B.-W. hat sein Muster für die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung neu gefasst. Der Anlass dafür war: Am 30. September 2020 hat der Landtag die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) beschlossen. Das Polizeigesetz wurde als Artikel 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften“ am 6. Oktober 2020 ausgefertigt und am 16. Oktober 2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet. Es ist gemäß Artikel 5 des o.g. Gesetzes drei Monate nach seiner Verkündung – also am 16. Januar 2021 – in Kraft getreten.

Die **Schwerpunkte der Änderungen** liegen auf der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie bei der Terrorismusbekämpfung.

Gleichwohl sind die **Ortspolizeibehörden** von der Neufassung des Polizeigesetzes stark betroffen.

Die wichtigsten Neuerungen für die Ortspolizeibehörden im Überblick:

Die polizeirechtliche Generalklausel sowie die Regelungen zur Störerauswahl (§§ 1 – 9 PolG) bleiben unverändert.

- Die Regelungen zum Erlass von Polizeiverordnungen finden sich nun in den §§ 17 – 26 PolG.

- Materiell-rechtliche Änderungen ergaben sich hier nicht, insbesondere wurden die (zu) hohen Anforderungen an den Erlass von zeitlich und örtlich begrenzten Alkoholkonsum- und -Mitführverboten (sog. „Alkoholverbotszonen“) unverändert beibehalten. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Landtags am 14.09.2020 hatten die Kommunalen Landesverbände auf diesen Nachbesserungsbedarf besonders hingewiesen – leider erfolglos.
- Im Unterabschnitt Einzelmaßnahmen werden mit § 29 PolG die Instrumente der Gefährderansprache und der Gefährdetenansprache auf eine eigene gesetzliche Basis gestellt. Zuständig ist „die Polizei“, also sowohl die Polizeibehörde als auch der staatliche Polizeivollzugsdienst.
- Weitere für Polizeibehörden wichtige Vorschriften finden sich nun unter neuen Paragraphen:
- Dies betrifft Aufenthaltsverbote, Platz- und Wohnungsverweise (§ 30 PolG), Beschlagnahme (§ 38 PolG) und Einziehung (§ 39 PolG).
- Die Vorschriften zur Aufgabenverteilung und zu den Zuständigkeiten finden sich nun in den §§ 104 ff PolG, der gemeindliche Vollzugsdienst ist in § 125 PolG geregelt.

Der neuen Verordnung liegt die Neufassung des Gemeindetags B.-W. zu Grunde. Inhaltlich ändert sich durch die Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung vom 03.07.2000 nichts Wesentliches.

Der Polizeiposten Rutesheim, die Leiterin des Ordnungsamts und der Städtische Vollzugsbeamte sind vorab beteiligt worden. Sie haben der Neufassung zugestimmt.

Gemäß § 23 Absatz 2 Polizeigesetz B.-W. bedarf eine Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde (und jede Änderung), die länger als einen Monat gelten soll, der Zustimmung des Gemeinderats.

Einstimmig wird die Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird verwiesen.

7. Beteiligung an der Netze BW GmbH

Der Gemeinderat hat am 04.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Stadt Rutesheim beteiligt sich mit einem noch festzulegenden Betrag an der Netze BW.

Finanziert wird die Beteiligung aus den Rücklagemitteln in Höhe von 9,1 Mio. Euro, die aus den ursprünglichen EnBW-Aktienlösen resultieren und laut Gemeinderatsbeschluss nicht verwendet werden sollen.“

Im Haushaltsplan 2021 ist dafür ein Betrag von 2.680.000 Euro eingeplant. Die Stadt Rutesheim hat die Möglichkeit zum 30.06.2021 Anteile zu zeichnen.

Allgemeines / kommunalrechtliche Zulässigkeit:

Die EnBW AG bietet Kommunen eine Beteiligungsmöglichkeit an der Netze BW GmbH an. „EnBW vernetzt“ bietet allen Kommunen, in welchen die Netze BW GmbH zum 01.07.2019 Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasnetzes war, die Möglichkeit, die Zukunft der Strom- und Gasnetze mitzugestalten und am wirtschaftlichen Erfolg der Netze BW GmbH teilzuhaben. Dies wird über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG umgesetzt, welche unabhängig von der Höhe der Beteiligung ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der

Netze BW GmbH hat. Hieraus ergeben sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG.

Somit besteht für die Stadt Rutesheim die Möglichkeit mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben.

Der Einstieg in diese Beteiligung war erstmalig zum 01.07.2020 möglich. Die Höhe der Beteiligung ist dabei sowohl von der Größe der Kommune als auch vom Gas- und Stromverbrauch abhängig. Die tatsächliche Beteiligungshöhe richtet sich aus dem Schlüssel Einwohner / Energieabsatz auf Basis des Jahresabschlusses 2019 der Netze BW GmbH. Für die Stadt Rutesheim ergibt das eine mögliche Beteiligungshöhe von rd. 2.712.000 Euro. Dieses Angebot kann auf 5.424.000 Euro verdoppelt werden, solange die maximale Beteiligungsquote von 24,9 % nicht ausgeschöpft ist. Der Mindestbetrag für eine Beteiligung beträgt 200.000 Euro.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar. Durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreis-anpassung („Nachteilsausgleich“) ist die Beteiligung abgesichert. Das bedeutet, falls der Wert der Netze BW sinkt, greift der „Nachteilsausgleich“. So dass der zu diesem Zeitpunkt (mittelbar) bei den Kommunen entstehende Nachteil, der durch den Werteverlust verursacht wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Anschaffungskosten durch Zahlung des Differenzbetrags wieder ausgeglichen wird.

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2021 mindestens 4 Jahre. Danach steht es der Stadt Rutesheim frei, alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der Beteiligungsgesellschaft Anteile hält oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil zurückübereignet.

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine Firmenbeteiligung – es ist nicht als Finanzanlage oder Geldanlage einzuordnen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat stellvertretend für alle Regierungspräsidien die kommunale Beteiligung an der Netze BW GmbH vorgeprüft und bestätigt, dass „EnBW vernetzt“ den gesetzlichen Vorgaben für kommunale Beteiligungen nach §§ 102 ff. GemO entspricht.

Aus Sicht der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg (EKartB) ist das kommunale Beteiligungsmodell der Netze BW GmbH kartellrechtlich, also von der Vollkommenheit des Schutzes des Wettbewerbs her, nicht ideal, vom Grundsatz her aber nicht unzulässig. Es ist nach geltender Rechtslage möglich, dass sich Kommunen - direkt oder mittelbar über eine Beteiligungsgesellschaft - an einer wegerechtlich konzessionierten Strom- oder Gasnetzbetreiberin beteiligen. Wichtig ist, dass der Konzessionswettbewerb unbeschadet dessen frei, fair und vollständig im Rahmen der derzeitigen gesetzgeberischen Motive verläuft. Das Beteiligungsmodell der Netze BW GmbH lässt nach seinen Eckpunkten ausreichend Raum für einen vorurteilsfreien Konzessionswettbewerb. Der jährliche, garantierte Zinssatz für die kommunalen Gesellschafter in Höhe von 3,6% ist aus Sicht der EKartB im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen. Zudem bindet das Modell Kommunen nicht in der Konzessionsvergabe durch etwaige Kündigungsmöglichkeiten seitens des EnBW-Konzerns. Kommunale Gesellschafter können daher ihre Beteiligung an der Netze BW GmbH behal-

ten, auch wenn sie ihre Konzession an ein anderes Unternehmen im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens vergeben.

Das kommunale Beteiligungsmodell der Netze BW GmbH ist daher seitens der EKartB nicht zu beanstanden.

Finanzielle Mittel der Stadt Rutesheim

Aufgrund der momentan gegebenen Niedrigzinsphase sind bei langfristigen Geldanlagen momentan höchstens eine Verzinsung von maximal 0,1 - 0,2 % p.a. möglich.

Die Stadt hat gegenwärtig 3,0 Mio. Euro fest angelegt. Dieser Betrag teilt sich in 1,5 Mio. Euro, für eine Inhaberschuldverschreibung und 1,5 Mio. Euro für einen kommunalen Bausparvertrag auf. Verzinst werden die beiden Festgeldanlagen zu 0,10 bzw. 0,25 Prozent.

Um Verwarentgeltzahlungen zu vermeiden haben die Banken Freibeträge gewährt. Diese werden laufend reduziert, so dass die Stadt wieder Verwarentgelt bezahlen muss. Momentan werden die städtischen liquiden Mittel auf Girokonten und Geldmarktkonten bis zu einer Höhe von insgesamt 4,0 Mio. Euro nicht verzinst (0,0 %).

Für die Stadt Rutesheim bedeutet das, wir für jeden Euro liquide Mittel, der über den Freibetrag liegt Verwarentgelt zwischen - 0,40 % und -0,45 % bezahlen müssen. Am 31.12.2020 betragen die liquiden Mittel insgesamt rund 17,4 Mio. Euro.

Risikobeurteilung

Der Erwerb von Anteilen an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG stellt eine unternehmerische Beteiligung mit daraus resultierenden Chancen und Risiken dar. Dies umfasst auch das Risiko eines Totalverlustes des eingebrachten Kapitals im Falle der Insolvenz der Netze BW GmbH und/oder der EnBW AG. Diesem Risiko kann allerdings gegenübergestellt werden, dass mit einer solchen Beteiligung auch eine Anlage in Sachwerten einhergeht und einen Sicherheitsgewinn darstellt. Die Vermögensstruktur der Stadt verbreitert sich mit der Beteiligung. Zudem stehen diese Sachwerte auch im Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg und somit auch in Rutesheim mit Strom und Gas.

Darüber hinaus sind zudem regulatorische Risiken anzuführen. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Regulierungsrahmen in Zukunft (auch grundlegend) zu ändern und so in erheblichem Maße auf die Wirtschaftlichkeit der Netze BW GmbH Einfluss zu nehmen. Allerdings liegt es auch im Interesse der Regulierungsbehörde, dass die Netze in einem guten Zustand erhalten und ausgebaut werden, was angemessene Netznutzungsentgelte voraussetzt.

Der Verlust von Wegnutzungsverträgen (Konzessionen) ist ein weiteres zu betrachtendes Risiko. Da die Kommunen eigenständig und unabhängig über die Fortführung der Wegnutzungsverträge (Konzessionen) entscheiden. Auch bei nachhaltigem Bemühen der Netze BW GmbH, bestehende und auslaufende Konzessionsverträge zu halten sowie neue Kommunen hinzu zu gewinnen, ist hierin das Risiko eines Substanzverlustes gegeben.

Die angeführten Risiken lassen sich durch den im Rahmen des Beteiligungsmodells entwickelten Nachteilsausgleich nicht gänzlich vermeiden, werden aber deutlich minimiert.

Rendite

Die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG erhält eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 3,6 %, bezogen auf den Ankaufspreis der erworbenen Anteile. Hiervon sind die Kosten der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft noch abzuziehen. Die Auszahlung des Gewinnanteils der beteiligten Kommunen entsprechend den erworbenen Anteilen stellt steuerlich eine Gewinnausschüttung dar. Gemäß § 43 EStG ist die Gewinnausschüttung mit 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag zu versteuern. Die Freistellung der Kommunen von der Kapitalertragsteuer greift bei einer Firmenbeteiligung nicht. Sofern die Anteile an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft und somit die mittelbar gehaltenen Anteile an der Netze BW GmbH dem vermögensverwaltenden Bereich der beteiligten Kommune zugeordnet sind, beträgt der Kapitalertragssteuersatz 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kann von einer Nettoendite bei Ausschüttung an die beteiligte Gemeinde von circa 2,9 % ausgegangen werden.

Wegen der hohen liquiden Mittel und der beachtlichen Rendite ist ein Beteiligung an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG für die Stadt wirtschaftlich und sinnvoll.

Stadtrat Schlicher erklärt, dass diese Beteiligung sehr positiv ist, weil damit in die Daseinsvorsorge und Infrastruktur investiert wird. Auch finanziell ist sie positiv. Bekanntlich stammt ein Großteil der Rücklage der Stadt Rutesheim aus früheren EnBW-Aktien. Insofern erfolgt nun wiederum eine Umschichtung in langfristige Rücklagen.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb von Anteilen an der Netze BW GmbH „EnBW vernetzt“ zum 01.07.2021 über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG mit 2.700.000 Euro zu.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die in der Anlage beigefügte notariell zu beurkundende Beitrittsvereinbarung für die Stadt abzuschließen und zu unterzeichnen.
3. Die Überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 20.000 Euro werden genehmigt.
4. Der Beschluss wird der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.